

Bundessozialgericht

1 RJ 12/84

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
29. August 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. August 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 24. November 1983 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I.

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU).

Der 1956 geborene Kläger, jugoslawischer Staatsangehöriger, war in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt entgeltlich beschäftigt und ua bei der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) versichert:

Vom 16. August 1971 bis 31. Dezember 1974;
vom 1. Januar bis 22. August 1975;
vom 1. Oktober bis 26. November 1975 und
im Jahre 1977 vom 7. Juni an.

Zwischenzeitlich, vom 17. Dezember 1975 bis 24. Mai 1977, hatte der Kläger in Jugoslawien Militärdienst geleistet.

Am 26. September 1977 hatte der Kläger bei einer privaten Autofahrt einen Verkehrsunfall und erlitt ua schwere Schädelverletzungen.

Die vom Kläger im Februar 1979 beantragte Versichertenrente lehnte die Beklagte mit dem streitigen Bescheid vom 20. Juli 1979, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 12. November



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



1980, ab: Zwar sei der Kläger seit dem Unfall erwerbsunfähig iS von § 1247 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), jedoch sei bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt gewesen; der Kläger habe am 26. September 1977 erst 55 Beitragsmonate zurückgelegt gehabt. § 1252 RVO helfe nicht, weil in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen 24 Kalendermonaten nicht für mindestens 6 Kalendermonate Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden seien.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger in den Vorinstanzen keinen Erfolg. In der angefochtenen Entscheidung vom 24. November 1983 hat das Landessozialgericht (LSG) das abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 9. März 1982 mit folgender Begründung bestätigt: Zwar sei der Kläger nach den vorliegenden medizinischen Gutachten erwerbsunfähig iS des § 1247 Abs 2 RVO, sein Rentenanspruch scheitere jedoch an der Wartezeit. Unstreitig seien bis zum Eintritt des Versicherungsfalles am 26. September 1977 nur für 55 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden. Weitere Versicherungszeiten seien nicht anrechenbar; insbesondere könne der jugoslawische Militärdienst auch nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 nicht angerechnet werden. Einer fiktiven Wartezeiterfüllung stehe entgegen, daß der Kläger in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen 24 Kalendermonaten nicht mindestens für 6 Kalendermonate Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet habe: Innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1975 bis



31. August 1977 seien lediglich für die Monate Oktober und November 1975 sowie für Juni bis August 1977 Beiträge entrichtet. Der September 1977, in dem EU eingetreten sei, zähle nicht mehr zu den dem Versicherungsfall vorausgegangenen Kalendermonaten iS von § 1252 Abs 2 RVO.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision greift der Kläger dieses Urteil an wie folgt: Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 1252 Abs 2 RVO zwingen nicht zu der Auslegung des LSG. Danach komme nur ein Zeitraum in Betracht, der vor dem Eintritt des Versicherungsfalls liegt. Es erscheine sogar sinnwidrig, den letzten, den aktuellsten Beitrag nicht zu berücksichtigen. Das müsse um so mehr gelten, als der Gesetzgeber gerade auf jüngere Arbeitnehmer abhebe, die nach ihrer Ausbildung häufig längere Zeit arbeitslos seien. Die betriebliche Berufsausbildung zum Glasmachergehilfen sei eine Ausbildung iS des Gesetzes. Keineswegs stelle das Gesetz nur auf eine versicherungsfreie, das heiße auf eine schulische Ausbildung ab (Hinweis auf BSG in SozR 2200 § 1252 Nr 1).

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 9. März 1982, den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 1979 idF des Widerspruchsbescheids vom 12. November 1980 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 6. Februar 1979 Versichertenrente wegen EU zu zahlen.



-5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend und betont, daß der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall ein- trete, schon begrifflich nicht zugleich ein Kalendermonat v o r Eintritt des Versicherungsfalles sein könne. Zu der vergleich- baren Regelung in § 1260 Abs 1 Satz 2 Alternative 1 RVO habe dies das Bundessozialgericht (BSG) in der Entscheidung vom 28. Fe- bruar 1978 - 4 RJ 33/77 - bereits klargestellt. Auf die Frage, ob der Kläger iS von § 1252 Abs 2 RVO eine Ausbildung durchlaufen habe, komme es daher nicht an.

II.

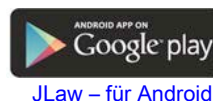
Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 1247 Abs 1 RVO erhält Rente wegen EU der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit ist nach Abs 3 aaO erfüllt, wenn

- a) vor Eintritt der EU eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten oder
- b) vor der Antragstellung insgesamt eine Versicherungs- zeit von 240 Kalendermonaten zurückgelegt ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Voraussetzungen erfüllt der unstreitig seit dem Verkehrsunfall vom 26. September 1977 erwerbsunfähige Kläger nicht. Nach den nicht angegriffenen, daher für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) hat der Kläger in Deutschland von 1971 bis zum Versicherungsfall nur 55 Beitragsmonate zurückgelegt. In seiner jugoslawischen Heimat war der Kläger nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht versichert; er hat dort in den Jahren 1975 bis 1977 allein seinen Militärdienst abgeleistet. Zu diesem Militärdienst in Jugoslawien hat das LSG im angefochtenen Urteil - unter Verweis auf eine Auskunft der LVA Niederbayern/Oberpfalz als zuständige Vertrags-Verbindungsstelle vom 11. November 1981 - festgestellt, daß er auch nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über soziale Sicherung vom 12. Oktober 1968 für die deutsche Wartezeit nicht berücksichtigt werden könne, weil Zeiten des allgemeinen Wehrdienstes in der jugoslawischen Armee keine jugoslawischen Versicherungszeiten seien (vgl hierzu auch das jugoslawische Grundgesetz über die Rentenversicherung, Art 125 ff, zitiert nach Gesetzen der osteuropäischen Staaten über die Rentenversicherung, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Stand 1978). Diese Feststellung des LSG über den Inhalt des nach § 162 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht revisiblen jugoslawischen Rentenrechts ist nach § 202 SGG iVm § 562 der Zivilprozeßordnung (ZPO) für den erkennenden Senat maßgeblich.

Hiernach könnte der Kläger eine deutsche Versichertenrente nur beanspruchen, wenn die Wartezeit nach § 1252 Abs 2 RVO - Abs 1 Nr 1 aaO scheidet aus, da der Kläger nicht auf dem Weg zur oder



von der Arbeit verunglückt ist (§ 550 RVO) - als erfüllt zu gelten hätte. Nach dieser Vorschrift ist dies der Fall, wenn der Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung infolge eines Unfalls ua erwerbsunfähig geworden ist und in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen 24 Kalendermonaten mindestens für 6 Kalendermonate Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat. Rechtstechnisch enthält diese letztere Regelung zunächst die Festlegung eines Fristenrahmens ("... dem Versicherungsfall vorausgegangene 24 Kalendermonate ..."); innerhalb dieses zeitlich nicht zu weit zurückreichenden, daher Aktualität verbürgenden Fristenrahmens muß der Versicherte Beiträge in einem Mindestumfang - "für sechs Kalendermonate" - entrichtet haben. Außerhalb dieses Fristenrahmens liegende Beiträge sind unbeachtlich.

Was nun den an erster Stelle zu ermittelnden Fristenrahmen angeht, können dem Versicherungsfall "vorausgegangene Kalendermonate" nur volle Kalendermonate sein, es sei denn, das Gesetz hätte - entsprechend etwa § 1252 Abs 2 und 3 RVO - ausdrücklich bestimmt, daß auch Wochen oder Tage im geringeren als im Umfang eines Kalendermonats, also Teile eines Kalendermonats genügten. Das ist hier nicht geschehen. Da dem zwischen dem Ersten und dem Letzten eines Kalendermonats eintretenden Versicherungsfall stets nur ein Teil des laufenden Kalendermonats vorausliegen kann, kann dieser iS der letzten Regelung des § 1252 Abs 2 RVO weder ein "Kalendermonat" sein noch ein Kalendermonat, der dem Versicherungsfall "vorausgegangen" ist. Der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bleibt somit bei der Ermitt-



lung des Fristenrahmens generell außer Betracht.

Hiergegen kann der Kläger nicht mit dem Einwand gehört werden, daß so gerade der "aktuellste", bei sonst gegebenen Voraussetzungen nach § 1250 Abs 3 RVO anrechnungsfähige Beitrag für den Kalendermonat des Versicherungsfalls entgegen dem Sinn des § 1252 Abs 2 aaO nicht berücksichtigt würde. Der Kläger übersieht, daß innerhalb des vom Gesetz auf volle 24 Kalendermonate festgelegten Fristenrahmens auch eine gewisse Mindestanzahl von "aktuellen" Beiträgen zurückgelegt sein muß: Träfe seine Auffassung zu, brauchte der Versicherte innerhalb der Rahmenfrist nur für fünf Kalendermonate Beiträge geleistet zu haben. Ersichtlich hält das Gesetz jedoch eine aktuelle Beitragsleistung im Fristenrahmen von weniger als für sechs Kalendermonate nicht als ausreichend lange Vorversicherungszeit.

Da beim Kläger der Versicherungsfall des EU (Verkehrsunfall) am 26. September 1977 eingetreten ist, umfassen die "vorausgegangenen 24 Kalendermonate" den Zeitraum vom 1. September 1975 bis zum 31. August 1977. "In" dieser Zeitspanne sind, wie das LSG festgestellt hat, für den Kläger jedoch nur für die fünf Kalendermonate Oktober und November 1975 sowie Juni bis August 1977 Beiträge entrichtet.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß er es als Härte empfinden kann, daß in seinem Falle an der Frist des § 1252 Abs 2 RVO nur wenige Tage fehlen. Indessen sind Härten bei Fristenregelungen generell nicht auszuschließen: Es ist gerade Sinn und Zweck solcher Fristen, den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zugang zu Leistungsansprüchen zu erschweren. Hätte der Gesetzgeber für Fälle der vorliegenden Art auch den Beitrag für den "angebrochenen" Kalendermonat des Versicherungsfalls in den Fristenrahmen einbeziehen wollen, hätte er dies unschwer klarstellen können. Er hat in § 1252 Abs 2 RVO diese unter einem Kalendermonat liegende, nur Wochen oder Tage umfassende Beitragszeit offenbar bewußt zum Zwecke der Abwehr von Leistungsansprüchen, die er mangels ausreichend langer Vorversicherung innerhalb einer aktuellen Frist nicht für berechtigt hält, nicht in den Fristenrahmen von 24 Kalendermonaten einbezogen.

Läßt sich nach allem auch nicht fingieren, daß der Kläger mit den nachgewiesenen 55 deutschen Beitragsmonaten die Wartezeit für eine Rente wegen EU erfüllt hat, so trifft das angefochtene Urteil zu. Die Revision des Klägers hiergegen war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

